



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 17. November 2016

Nummer 63

Fünfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete

Vom 10. November 2016

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutz-zuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Spreeaue“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Spreeaue“ vom 21. Mai 2003 (GVBl. II S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Flächen“ durch die Wörter „drei Teilflächen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die in der Gemarkung Sandow gelegene Teilfläche ist nicht Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Biotopverbund Spreeaue“. Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Orientierung ist der Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt, die gemäß Absatz 4 hinterlegt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten sechs topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten 50 Flurkarten mit den Blattnummern 1 bis 50.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Biotopverbund Spreeaue“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.

4. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„**Anlage 3** (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Spreeaue“
Blattnummer	Unterzeichnung
4151-NO	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)
4151-SO	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
4152-SW	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
4252-NW	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
4252-SW	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
4352-NW	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR

2. Flurkarten

Titel:	Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biotopverbund Spreeaue“			
Blatt- nummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Fehrow	3	2 500	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
2	Striesow	1	2 500	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
3	Dissen	4	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
4	Dissen	5	2 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
5	Sielow	7	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
6	Döbbrick	1	2 500	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
7	Döbbrick	2	2 500	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
8	Döbbrick	3	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
9	Döbbrick	4	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
10	Döbbrick	5	2 500	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
11	Döbbrick	7	2 500	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
12	Döbbrick	8	2 500	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
13	Saspow	71	4 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
14	Saspow	71 Beiblatt A	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
15	Saspow	71 Beiblatt B	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
16	Willmersdorf	5	4 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
17	Merzdorf Sandow	1 73	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR

18	Sandow	73	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
19	Sandow	73, 84	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
20	Sandow	84, 85	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
21	Sandow	85	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
22	Sandow	104	500	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
23	Sandow	112	4 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
24	Spremlberger Vorstadt	119	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
25	Spremlberger Vorstadt	120	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
26	Spremlberger Vorstadt	121	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
27	Spremlberger Vorstadt	122	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
28	Madlow	161	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
29	Madlow	161	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
30	Madlow	161, 163	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
31	Madlow	163	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
32	Branitz	2	4 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
33	Kiekebusch	1	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
34	Kiekebusch	1	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
35	Kiekebusch	1	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
36	Kiekebusch	1	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
37	Kiekebusch	1, 2	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR

38	Kiekebusch	2	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
39	Kiekebusch	2	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
40	Kiekebusch	2	1 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
41	Gallinchen	1	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
42	Gallinchen	2	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
43	Frauendorf	1	4 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
44	Groß Oßnig	3	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
45	Groß Oßnig	4	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
46	Neuhausen	1	4 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
47	Neuhausen	2	4 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
48	Neuhausen	3	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
49	Neuhausen	4	3 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
50	Klein Döbbern	1	4 000	unterzeichnet am 16. Juni 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk“ vom 1. Dezember 1995 (GVBl. 1996 II S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk“ und in vier Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0807-334 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 2. Februar 1996, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Flurkarten der Gemarkung Göttin, Fluren 2 und 3, jeweils im Maßstab 1 : 2 500 mit den Blattnummern 1 und 2 und in den Flurkarten der Gemeinde Schmerzke, Fluren 3 und 4 jeweils im Maßstab 1 : 2 500 mit den Blattnummern 3 und 4, jeweils unter-

zeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 2. Februar 1996, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Bruchwald Roßdunk“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dahmetal bei Briesen“ vom 30. Juli 2008 (GVBl. II S. 318) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „(*Carpinion betuli-Stellario-Carpinetum*)“ werden ein Komma und die Wörter „Hainsimsen-Buchenwald und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindower Alpen“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindower Alpen“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 591), die durch die Verordnung vom 20. März 2000 (GVBl. II S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Lindow“ durch das Wort „Glindow“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindower Alpen“ und in drei Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0807-443 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Werder, Flur 27, im Maßstab 1 : 3 000 mit der Blattnummer 1, in der Flurkarte der Gemeinde Glindow, Flur 5 im Maßstab 1 : 4000 und in der Flurkarte der Gemeinde Glindow, Flur 6 im Maßstab 1 : 2000, jeweils unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1998, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Glindower Alpen“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“ vom 8. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Orientierung ist der Verordnung eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“

b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten fünf topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten zwölf Flurkarten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Dünen im Binnenland), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Dystrophen Seen und Teichen, Trockenen europäischen Heiden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*), Kalkreichen Niedermooren, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* und Mittel-europäischen Flechten-Kiefernwäldern als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) und Firnisglänzendem Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen;
5. Wolf (*Canis lupus*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 1)“.

4. In der Flurstücksliste wird das Wort „**Anlage**“ durch die Wörter „**Anlage 2** (zu § 2 Absatz 1)“ ersetzt.

5. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„**Anlage 3** (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“
Blattnummer	Unterzeichnung
1010-12	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR)
1010-14	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR

1010-21	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
1010-22	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
1010-23	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR

2. Flurkarten

Titel:		Flurkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lieberoser Endmoräne“	
Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
Butzen	3	3 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Butzen	4	3 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Butzen	5	3 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Byhlen	2	4 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Byhlen	3	4 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Drachhausen	10	5 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Drachhausen	11	5 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Fehrow	7	5 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Groß Liebitz	1	4 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Groß Liebitz	2	4 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Groß Liebitz	5	5 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR
Groß Liebitz	6	5 000	unterzeichnet am 3. Januar 2000 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR“.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luisensee“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luisensee“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 599) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luisensee“ und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 1111-112 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Klein Kölzig, Flur 4, im Maßstab 1 : 2 500, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Luisensee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mahnigsee-Dahmetal“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mahnigsee-Dahmetal“ vom 6. Januar 1998 (GVBl. II S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten drei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten zehn Flurkarten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Dahmetal“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern, Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Großem Feuerfalter (*Lycena dispar*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)“.

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mahnigsee-Dahmetal“
Blattnummer	Unterzeichnung
3848-SW	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)
3848-SO	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
3848-NW	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR

2. Flurkarten

Titel:	Flurkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mahnigsee-Dahmetal“		
Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
Freidorf	3	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Freidorf	4	2 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Halbe	5	5 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Märkisch-Buchholz	7	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Oderin	1	3 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Oderin	2	3 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Teurow	4	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Teurow	5	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Teurow	6	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Teurow	7	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR“.

Artikel 8**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“**

§ 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl. II S. 422), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Strauch-“ durch das Wort „Stauch-“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „etwa 30“ durch das Wort „zahlreiche“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 7 wird Nummer 6.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Salzwiesen im Binnenland, Trocken- und kalkreichen Sandrasen, Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia vallesiacae*), Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*), Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostufer Stoßdorfer See“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostufer Stoßdorfer See“ vom 12. November 2003 (GVBl. II S. 692) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostufer Stoßdorfer See“ und in zwei Luftbildkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, unterzeichnet am 25. November 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Luftbildkarten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 und 2, unterzeichnet am 25. November 2003 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stoßdorfer See“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea* und Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Fischotter (*Lutra lutra*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pätzer Hintersee“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pätzer Hintersee“ vom 6. Januar 1998 (GVBl. II S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten elf Flurkarten.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Heideseen, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pätzer Hintersee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren und Kalkreichen Niedermooren als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenen, kalkreichen Sandrasen und Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* und Moorwäldern als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und

Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;

4. Kriechendem Sellerie (*Apium repens*) und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.“
3. Die zwei Übersichtskarten mit den Blattnummern 3747-SO und 3847-NO im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 10. Februar 1998, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, werden durch die in Anlage 2 Nummer 1 genannten zwei Topografischen Karten mit den Blattnummern 1 und 2 ersetzt.
4. Die Anlage (Kartenskizze) erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet und Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Pätzer Hintersee“
Blattnummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet am 5. September 2016 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)
2	unterzeichnet am 5. September 2016 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 13 des MLUL

2. Flurkarten

Titel:	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pätzer Hintersee“		
Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
Bestensee	8	5 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)
Bestensee	10	1 250	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Bestensee	11	1 250	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Bestensee	12	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Groß Köris	4	5 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Groß Köris	5	3 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR

Groß Köris	6	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Pätz	1 I (II)	5 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Pätz	1 II (II)	5 000	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Pätz	4	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Pätz	5	2 500	unterzeichnet am 10. Februar 1998 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR“.

Artikel 11

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwenower Forst“

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwenower Forst“ vom 8. September 2004 (GVBl. II S. 779) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schwenower Forst“ mit seinen Vorkommen von

1. Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Artenreichen montanen Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*, Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sperenberger Gipsbrüche“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sperenberger Gipsbrüche“ vom 5. Februar 1998 (GVBl. II S. 173) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte mit dem Titel „Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet und Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sperenberger Gipsbrüche“ und einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die topografische Karte mit der Blattnummer 1 von 1 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 5. September 2016, Siegelnummer 13 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Sperenberg, Flur 2, im Maßstab 1 : 3 000 mit der Blattnummer 1, unterzeichnet von der Siegelverwahrerin am 18. Februar 1998, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sperenberger Gipsbrüche“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen und Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 2. Trockenem, kalkreichen Sandrasen als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 3. Fischotter (*Lutra lutra*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“
3. Die zwei Übersichtskarten mit den Blattnummern 0908-412 und 0908-421 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Regelmann am 5. Februar 1998, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, werden durch die in Nummer 1 Buchstabe a genannte Topografische Karte ersetzt.
4. Die Anlage (Kartenskizze) erhält die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stepenitz“

§ 3 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stepenitz“ vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 678) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stepenitz“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,

Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Lachs (*Salmo salar*), Kleiner Flußmuschel (*Unio crassus*), Schmäler Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Streganzsee-Dahme“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Streganzsee-Dahme“ vom 29. Juli 1999 (GVBl. II S. 499) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten drei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten 18 Flurkarten.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
 - bb) Nummer 4 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „insbesondere für“ werden die Wörter „Amphibien, Reptilien, Weichtiere und für“ eingefügt.

- cc) Nummer 6 wird Nummer 3.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Streganzsee-Dahme und Bürgerheide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) und Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenem, kalkreichen Sandrasen, Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rappfeuersalamander (*Aspius aspius*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

3. Der Anlage (Kartenskizze) wird folgende Bezeichnung vorangestellt:

„Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)“.

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Streganzsee-Dahme“
Blattnummer	Unterzeichnung
3848- SO	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)
3848- NO	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
3748- SO	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR

2. Flurkarten

Titel:	Flurkarten zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Streganzsee-Dahme“		
Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
Märkisch-Buchholz	1	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Märkisch-Buchholz	3	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR

Märkisch-Buchholz	4	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Märkisch-Buchholz	6	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Gräbendorf	9	5 000	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Gräbendorf	10	5 000	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Halbe	6	5 000	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Hermsdorf	3	3 000	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Hermsdorf	6	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Hermsdorf	7	5 000	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Hermsdorf	8	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Klein Köris	9	5 000	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Klein Köris	10	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Klein Köris	11	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Löpten	7	5 000	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Löpten	6	5 000	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Prieros	4	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR
Streganz	6	2 500	unterzeichnet am 2. Oktober 1999 von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR“.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sutschketal“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sutschketal“ vom 30. Juni 1995 (GVBl. II S. 582) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in zwei topografischen Karten und drei Flurkarten eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Flurkarten 1 bis 3, in der Gemarkung Bestensee, Fluren 1 und 14, im Maßstab 1 : 5 000 und in der Flurkarte der Gemarkung Schenkendorf, Flur 4 mit der Blattnummer 1, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dietmar am 18. September 1995, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sutschketal“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Trockenen, kalkreichen Sandrasen und Schlucht- und Hangmischwäldern *Tilio-Acerion* als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (*Lutra lutra*) als Art von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Verlorenwasserbach Oberlauf“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Verlorenwasserbach Oberlauf“ vom 7. April 2005 (GVBl. II S. 202) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Flurkarte“ durch das Wort „Liegenschaftskarte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Flurkarten“ durch das Wort „Liegenschaftskarten“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 7 und 8 wird jeweils das Wort „Flurkarten“ durch das Wort „Liegenschaftskarten“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Verlorenwasserbach“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von

1. Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Kalkreichen Niedermooren und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weesower Luch“

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weesower Luch“ vom 22. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weesower Luch“ und einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte mit der Blattnummer 0809-122 im Maßstab 1 : 10 000, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Werkes am 2. Februar 1998, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Flurkarte der Gemarkung Weesow, Flur 1, im Maßstab 1 : 3 000 mit der Blattnummer 1, unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Werkes am 2. Februar 1998, Siegelnummer 9 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Weesower Luch“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger